

Rote Oldtimerkennzeichen (07 - Kennzeichen)

Gesetzliche Grundlagen § 17 FZV i. V. m. § 23 StVZO

Kraftfahrzeuge und Anhänger, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen für An- und Abfahrten zu diesen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und kein amtliches Kennzeichen, wenn rote Oldtimerkennzeichen verwendet werden.

Grundvoraussetzung:

Die Erstzulassung des Fahrzeuges ist mindestens vor dreißig Jahren erfolgt.

Besonderheiten

- das rote Oldtimerkennzeichen ist nur für bestimmte Zwecke zu nutzen:
 - a) Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen,
 - b) An- und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen nach Nr. 1,
 - c) Probefahrten, d. h. Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit (§ 2 Nr. 23 FZV),
 - d) Überführungsfahrten, d. h. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV),
 - e) Fahrten zum Zweck der Reparatur und Wartung
- Achtung: nicht umfasst sind Fahrten ausschließlich zum Zweck des Betankens, zweckfreie Spazierfahrt oder der tägliche Einsatz des Fahrzeuges
- es wird ein Kennzeichen mit roter Schrift auf weißem Grund zugeteilt (die Fahrzeugerkennungsnummer ist beginnend mit den Ziffern „ 07 “)
- es wird ein Fahrzeugscheinheft für mehrere Fahrzeuge ausgestellt
- das rote Oldtimerkennzeichen kann für mehrere anerkannte Fahrzeuge verwendet werden
- das rote Oldtimerkennzeichen kann nur an Fahrzeugen verwendet werden, für die es ausgegeben worden ist
- Führung eines Fahrtennachweisheftes entsprechend § 16 Abs. 2 FZV

notwendige einzureichende Unterlagen

1. schriftlicher Antrag
2. Personalausweis
3. Fahrzeugdokumente (wenn vorhanden: Kfz-Brief / Zulassungsbescheinigung Teil II, Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I)
4. Eigentumsnachweis (z. B. Kaufvertrag oder Kfz-Brief / Zulassungsbescheinigung Teil II)
5. 7-stellige eVB-Nummer der Versicherung gem. § 23 FZV
6. Gutachten nach § 23 StVZO für die Einstufung als Oldtimer mit Untersuchung nach § 29 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer
7. Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
8. Einzugsermächtigung für die KFZ- Steuer (SEPA-Lastschriftmandat)

Bei der Bevollmächtigung eines Dritten ist die entsprechende Vollmacht (Formular hinterlegt auf unserer Internetseite) sowie die Personalausweise des Vollmachtgebenden und Bevollmächtigten vorzulegen.

Voraussetzung für ein rotes Oldtimerkennzeichen ist, dass keine Kfz-Steuerrückstände beim Zoll oder Gebührenrückstände bei der Kfz-Zulassungsbehörde vorliegen.

Gebühren werden entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr GebOSt erhoben.

Die Anfertigung der Kennzeichenschilder erfolgt gesondert gegen Bezahlung bei einem Kennzeichenhersteller!